

Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) sowie Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. März 2017, RRB Nr. 2017/515

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.2 Erwägungen	6
1.2.1 Vollzugsorgane	6
1.2.2 Rechtsschutz	6
1.2.3 Pilzkontrolle	7
1.2.4 Funktion als Strafverfolgungsbehörden und Zustellung von Strafurteilen	7
1.2.5 Gebühren.....	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
4. Rechtliches.....	8
4.1 Rechtmässigkeit	8
4.2 Zuständigkeit	8
5. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwürfe 1 & 2 / Synopsen

Kurzfassung

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 20. Juni 2014 das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verabschiedet. Der betreffende Erlass und die dazugehörigen Verordnungen werden per 1. Mai 2017 in Kraft treten. Im totalrevidierten Lebensmittelgesetz wird das Lebensmittelrecht im Vergleich zum aktuell noch geltenden Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 praktisch abschliessend geregelt. Die kantonalen Vollzugsorgane werden namentlich genannt und die Ausbildung der Vollzugsorgane ist bundesrechtlich einheitlich geregelt. Zudem werden die gebührenpflichtigen Tätigkeiten abschliessend aufgeführt sowie Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen vorgeschrieben.

Aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene erweist sich die gegenwärtige kantonale Ausführungsgesetzgebung als obsolet. Die kantonsrätliche Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995 soll deshalb aufgehoben werden. Durch deren Aufhebung sind punktuelle Änderungen in anderen Erlassen erforderlich:

- Bezeichnung der Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle als Strafvollzugsbehörden im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 sowie Neuregelung der Meldepflicht der Strafbehörden betreffend Verstösse gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (vgl. Beschlussesentwurf 1);
- Aufhebung der §§ 39 und 42 des Gebührentarifs betreffend die Gebühren im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung und Überführung der Gebührenregelungen für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in den kantonalen Gebührentarif (vgl. Beschlussesentwurf 2).

Die Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung hat keine Auswirkungen auf die finanziellen und personellen Ressourcen von Kanton und Gemeinden und verursacht folglich keine zusätzlichen Kosten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) sowie zur Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und zur Änderung des Gebührentarifs (GT).

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2014 hat die Schweizerische Bundesversammlung das revidierte Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; AS 2017 249) beschlossen. Mit dem neuen Gesetz wird einerseits bezweckt, bestehende Handelshemmnisse zwischen dem schweizerischen Recht und jenem der Europäischen Union (EU) abzubauen. Andererseits soll gewährleistet werden, dass der Schutz der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Konsumentenschutz in der EU vergleichbar ist. Weiter werden die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um auch weiterhin von den Handelserleichterungen profitieren zu können, welche im Rahmen der Bilateralen Abkommen mit der EU, insbesondere dem Agrarabkommen, ausgehandelt worden sind. Vor Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelgesetzes mussten rund 26 Verordnungen überarbeitet werden. Die ursprünglich geplante Inkraftsetzung des neuen LMG und der dazugehörenden Verordnungen auf den 1. Januar 2016 musste mehrmals verschoben werden. Die Inkraftsetzung findet nun definitiv am 1. Mai 2017 statt (AS 2017 246).

Die totalrevidierte bundesrechtliche Lebensmittelgesetzgebung erweist sich als umfassend. Einzig die Organisation des Vollzuges im Bereich der Schnittstellen zwischen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle und dem Kantonalen Veterinärdienst bleibt weiterhin den Kantonen überlassen. Ferner sollen Regelungen betreffend Notschlachtungen (vgl. § 8 Abs. 6 kantonsrätliche Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995 [kantonale Lebensmittelverordnung; BGS 815.21]) und Delegation von Aufgaben der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und an tierärztliche Hilfspersonen (vgl. § 4^{bis} regierungsrätliche Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995 [BGS 815.22]) geschaffen werden. Diese Vollzugsfragen sind in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) und in der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) zu regeln.

Im Rahmen der Prüfung der geltenden kantonsrätlichen kantonalen Lebensmittelverordnung hat sich gezeigt, dass diese aufgehoben werden kann, da sich der Grossteil der Paragraphen auf eine Wiederholung von Bundesrecht beschränkt. Durch deren Aufhebung sind punktuelle Änderungen in anderen Erlassen erforderlich:

- Mittels Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) sollen die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle, wie bisher, die Funktion von Strafverfolgungsbehörden wahrnehmen. Zudem soll an der bisherigen, in der Praxis bewährten Mitteilungspflicht der Strafbehörden an die gemäss bundesrechtlicher Lebensmittelgesetzgebung zuständigen Kontrollbehörden festgehalten werden (vgl. Beschlussesentwurf 1).
- Die Regelungen der §§ 39 und 42 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) betreffend die Gebühren im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung sollen aufgehoben werden. Einzig die Gebührenregelungen für Schlacht tier- und Fleischuntersu-

chungen sollen neu direkt im kantonalen Gebührentarif abgebildet werden. Dies trägt massgeblich zur Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der kantonalen Gesetzgebung im Gebührenbereich bei (vgl. Beschlussesentwurf 2).

Die derart geregelten Schnittstellen führen inhaltlich zu keinen Neuerungen, sondern bilden das bereits heute gelebte und gut funktionierende Vollzugssystem ab.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet.

1.2 Erwägungen

Durch die Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung erfahren die aufrechterhaltenen Bestimmungen keine inhaltlichen Änderungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnung abgebildet, welche deckungsgleich mit dem neuen LMG sind. Weiter werden die durch die Aufhebung nötigen Änderungen in anderen Gesetzen dargelegt.

1.2.1 Vollzugsorgane

Das neue Lebensmittelgesetz (nachfolgend: nLMG) verlangt, dass die Kantone die nachstehenden Vollzugsorgane einsetzen (Art. 49 nLMG):

- eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker;
- eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt;

sowie die notwendige Anzahl:

- Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren,
- Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure,
- amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
- amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten.

Die Aufgaben von Kantonschemikerin bzw. Kantonschemiker und Kantonstierärztin bzw. Kantonstierarzt werden vom nLMG vorgegeben. Die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker vollzieht das Lebensmittelgesetz im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und kontrolliert die Fleischverarbeitung. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt vollzieht das Lebensmittelgesetz im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Schlachtung (Art. 51 Abs. 2 und 3 nLMG).

1.2.2 Rechtsschutz

Die Rechtsmittel und die Rechtsmittelfristen werden vom Bundesrecht vorgegeben. Das nLMG sieht eine Einsprachemöglichkeit bei der verfügenden Behörde innerhalb von 10 Tagen vor (Art. 67 nLMG und Art. 70 Abs. 1 nLMG). Gegen Einspracheentscheide müssen die Kantone eine Beschwerdeinstanz vorsehen (Art. 69 nLMG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 70 Abs. 2 nLMG). Der innerkantonale Beschwerdeweg richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12). Verfügungen und Entscheide können an die nächsthöhere Verwaltungsbe-

hörde bis zum Departement und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 29 VRG und § 49 GO). Gegenwärtig können Verfügungen des Gesundheitsamtes (Kantonale Lebensmittelkontrolle) beim Departement des Innern und Verfügungen des Amtes für Landwirtschaft (Veterinärdienst) beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden. Gegen die Departementsentscheide kann jeweils Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. Daran wird sich auch unter dem neuen Lebensmittelgesetz nichts ändern. Es ist jedoch geplant, die Unterschriftsberechtigung für departementale Beschwerdeentscheide anzupassen. Inskünftig sollen die Departementssekretärin bzw. der Departementssekretär oder die Leiterin bzw. der Leiter Rechtsdienst zur Unterzeichnung dieser Entscheide ermächtigt werden. Gegenwärtig werden Letztere von der Chefin bzw. dem Chef Gesundheitsamt unterzeichnet (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 [BGS 122.218]). Durch die Anpassung wird die Unabhängigkeit des Kantonschemikers bzw. der Kantonschemikerin zusätzlich gestärkt.

1.2.3 Pilzkontrolle

Das nLMG des Bundes enthält keine Bestimmungen betreffend die Pilzkontrolle. Insofern wird der Bereich der Pilzkontrolle nach erfolgter Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung inskünftig nicht mehr ausdrücklich gesetzlich geregelt sein. Die bisherige Meldepflicht der durch die Gemeinden ernannten Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure an die Kantonale Lebensmittelkontrolle entfällt. Daher fällt ebenfalls der gesetzliche Auftrag zur Veranstaltung von Ergänzungskursen für Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure durch die Kantonale Lebensmittelkontrolle weg. Jedoch hat die Kantonale Lebensmittelkontrolle im Rahmen der Risikoanalyse (Art. 21 nLMG) sowie der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 24 nLMG) bereits von Bundesrechts wegen die Pflicht, die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor der Gefährdung durch Lebensmittel zu schützen (Art. 1 Bst. a nLMG).

An der gelebten Praxis im Bereich der Pilzkontrolle wird sich mit der Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung nichts ändern. Die Kantonale Lebensmittelkontrolle wird weiterhin im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Ergänzungskurse für Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure durchführen bzw. mit Fachorganisationen in diesem Bereich zusammenarbeiten. Dies geschieht ebenfalls auf Basis des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (GesG; BGS 811.11), welches den Kanton und die Einwohnergemeinden einerseits zur Unterstützung der Gesundheitsvorsorge verpflichtet (§ 5 GesG) und andererseits insbesondere dem Kanton die Möglichkeit zur Vornahme geeigneter Massnahmen im Bereich der Gesundheitsvorsorge zuspricht (§ 6 GesG).

1.2.4 Funktion als Strafverfolgungsbehörden und Zustellung von Strafurteilen

Die zuständigen Kontrollbehörden im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung sollen weiterhin die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde wahrnehmen und Strafurteile betreffend die Lebensmittelgesetzgebung erhalten. Hierfür sind entsprechende Regelungen in der EG StPO nötig. Die §§ 3 und 9 EG StPO sind entsprechend zu ergänzen.

1.2.5 Gebühren

Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das nLMG nichts anderes vorsieht (Art. 58 Abs. 1 nLMG). Die gebührenpflichtigen Tätigkeiten sind in Art. 58 Abs. 2 nLMG annähernd abschliessend aufgeführt. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (Art. 58 Abs. 6 nLMG). Es gelten Höchstbeträge von 200 Franken pro Probenerhebung, von 4'000 Franken pro Inspektion und von 6'000 Franken pro Probenuntersuchung. Bei der Festsetzung der einzelnen Gebühren ist dem Zeitaufwand, den eingesetzten Apparaten und dem verwendeten Material Rechnung zu tragen (Art. 113 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 [LMVV; AS 2017 359; SR 817.042]). Die Höhe der Gebühren für die Kontrolle von Zerlegebetrieben sowie für besondere, auf Antrag durchgeführ-

te Dienstleistungen und Kontrollen bemisst sich nach dem Zeitaufwand sowie den eingesetzten Apparaten und Materialien und nicht nach den in Art. 113 Abs. 1 LMVV angeführten Gebührenrahmen. Die Stundenansätze bestimmen sich nach dem kantonalen Recht (Art. 113 Abs. 6 LMVV). Art. 3 Abs. 2 Bst. a GT räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen. Gestützt auf die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs hat das Finanzdepartement die nach Lohnklassen abgestuften Stundenansätze verfügt. Massgeblich ist aktuell die Verfügung des Finanzdepartements vom 5. April 2012. Somit sind die §§ 39 und 42 GT obsolet und ersatzlos zu streichen.

In § 4 der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung sind die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, welche durch den Veterinärdienst wahrgenommen wird, abgebildet. Diese Gebühren sollen in unveränderter Höhe im Gebührentarif innerhalb des bereits bestehenden Abschnitts „2.2.20 Veterinärwesen“ in einen neuen § 118^{bis} GT überführt werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die Aufhebung der kantonalen Lebensmittelverordnung ist im Legislaturplan 2013 – 2017 nicht enthalten. Das betreffende Gesetzesprojekt ist jedoch in der rollenden Vorlagenplanung aufgeführt.

3. Auswirkungen

Die Aufhebung der kantonsrätlichen kantonalen Lebensmittelverordnung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Die bisherigen Tätigkeiten der kantonalen Lebensmittelkontrollorgane werden unverändert weitergeführt.

Die Aufhebung der kantonsrätlichen kantonalen Lebensmittelverordnung ermöglicht die anschliessende Aufhebung der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung.

4. Rechtliches

4.1 Rechtmässigkeit

Der Verzicht auf kantonale Ausführungsbestimmungen steht im Einklang mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung des Bundes.

4.2 Zuständigkeit

Das EG StPO wurde gestützt auf Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erlassen und die kantonale Lebensmittelverordnung sowie der Gebührentarif gestützt auf Art. 71 Abs. 2 KV. Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung bzw. Aufhebung dieser Erlasse ergibt sich ebenfalls aus Art. 71 Abs. 1 und 2 KV.

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und die Änderung des Gebührentarifs (GT) (Beschlussesentwurf 2) unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 87 Absatz 2 und 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurns (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/515)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

- d) (*geändert*) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und anderen Behörden;
- e) (*neu*) die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle.

§ 9 Abs. 1^{quinquies} (neu)

^{1quinquies} Die Strafbehörden informieren die zuständige Kontrollbehörde über Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014³⁾ oder die dazugehörigen Ausführungserlasse.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [321.3](#).

³⁾ SR [817.0](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 87 Absatz 2 und 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurns (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2017/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 3 Strafverfolgungsbehörden (Art. 12 StPO) ¹ Strafverfolgungsbehörden sind: a) die Kantonspolizei, die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sowie das Grenzwachtkorps, soweit sie Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllen; b) andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung übertragen sind; c) die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;	

d) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und anderen Behörden.	d) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und anderen Behörden; e) die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle.
§ 9 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO) ¹ Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViCLAS-Konkordats[BGS 511.515.] erforderlich ist. ^{1bis} Die Strafbehörden dürfen informieren: a) die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde oder Angestellte von Bund, Kantonen oder Gemeinden, gegen Ärzte und Ärztinnen und Medizinalpersonal sowie gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte; b) die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren gegen Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnten; c) die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen; d) die zuständige Schulbehörde sowie öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe über Strafverfahren gegen Jugendliche. ^{1ter} Die Strafbehörden dürfen zudem andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.	

^{1quater} Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1^{bis} und 1^{ter} erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde. ² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.	^{1quinquies} Die Strafbehörden informieren die zuständige Kontrollbehörde über Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014[SR 817.0] oder die dazugehörigen Ausführungserlasse.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/515)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾ (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 39

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 118^{bis} (neu)

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹⁾ Die Grundgebühr pro Betrieb und Besuch beträgt 20 Franken.

²⁾ Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt pro Tier:

- | | | |
|----|-------------------------|----|
| a) | Rind älter als 6 Wochen | 12 |
| b) | Kalb | 8 |

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

c)	Schaf	8
d)	Ziege	8
e)	Schwein	5
f)	Schwein Schlachtstrasse	3
g)	Pferd	12
h)	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
i)	Zucht- Schalenwild	8
j)	Federwild, Hasen	0.20
k)	Wildschwein (mit Probenahme)	45
l)	anderes Wild	8

³ Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren zurückerstattet.

⁴ Der bei Absatz 2 Buchstabe a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtungen vor 06.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Präsident
Urs Huber

Ratssekretär
Fritz Brechbühl

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [815.21](#).

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

	Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2017 (RRB Nr. 2017/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 39 Lebensmittelgesetz ¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992[SR 817.0.] betragen 20-10'000 Franken.	§ 39 Aufgehoben.
§ 42 Lebensmittelkontrolle	§ 42 Aufgehoben.

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992[SR 817.0.] betragen 50-10'000 Franken. ² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995[SR 817.51.] und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989[Herausgegeben vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).] festgelegt. ³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken. ⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.	
	§ 118^{bis} Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ¹ Die Grundgebühr pro Betrieb und Besuch beträgt 20 Franken. ² Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt pro Tier: a) Rind älter als 6 Wochen 12 b) Kalb 8 c) Schaf 8 d) Ziege 8 e) Schwein 5 f) Schwein Schlachtstrasse 3 g) Pferd 12 h) Hausgeflügel, Hauskaninchen 0.20

	i) Zucht- Schalenwild 8 j) Federwild, Hasen 0.20 k) Wildschwein (mit Probenahme) 45 l) anderes Wild 8 ³ Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zu- viel verrechneten Gebühren zurückerstattet. ⁴ Der bei Absatz 2 Buchstabe a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtun- gen vor 06.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
	III.
	Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Ge- brauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Präsident Urs Huber Ratssekretär Fritz Brechbühl Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.